



Brüssel, den 4. April 2019
(OR. en)

7758/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0190(COD)**

CODEC 762
CULT 52
AUDIO 46
CADREFIN 162
RELEX 289
IA 108
REGIO 71
SAN 182
EDUC 181
DIGIT 65
PE 122

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Programm Kreatives Europa und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 25. bis 28. März 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Silvia COSTA (S&D – IT), hat im Namen des Ausschusses für Kultur und Bildung einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 150 Änderungsanträge zu dem Vorschlag.

Ferner

- brachte die S&D-Fraktion 2 Änderungsanträge ein,
- brachte die EFDD-Fraktion 20 Änderungsanträge ein.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 28. März 2019 die Änderungsanträge 1-5, 7, 9-18, 20-22, 24-26, 28-46, 48-79, 81-100, 102-150, 19, 23, 80, 101, 47, 152, 152, 6, 8 und 27 zum Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (COM(2018)0366 – C8-0237/2018 – 2018/0190(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0366),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 167 Absatz 5 und Artikel 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0237/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Februar 2019³,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0156/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Kultur, kulturelles Erbe und kulturelle Vielfalt sind unter kulturellen, ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die europäische Gesellschaft von großem Wert und sollten daher gefördert und unterstützt werden. Sowohl in der Erklärung von Rom vom 25. März 2017 als auch beim Europäischen Rat vom Dezember 2017 wurde festgestellt, dass Bildung und Kultur der Schlüssel zum Aufbau inklusiver und von Zusammenhalt geprägter Gesellschaften für alle Menschen und zur Erhaltung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit sind.

Geänderter Text

(1) Kultur, **Kunst**, kulturelles Erbe und kulturelle Vielfalt sind unter kulturellen, **pädagogischen, demokratischen,** ökologischen, sozialen, **menschenrechtlichen** und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die europäische Gesellschaft von großem Wert und sollten daher gefördert und unterstützt werden. Sowohl in der Erklärung von Rom vom 25. März 2017 als auch beim Europäischen Rat vom Dezember 2017 wurde festgestellt, dass Bildung und Kultur der Schlüssel zum Aufbau inklusiver und von Zusammenhalt geprägter Gesellschaften für alle Menschen und zur Erhaltung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit sind.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) besagt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die

Geänderter Text

(2) Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) besagt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die

Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ In den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben sind **und** die gemäß Artikel 6 EUV die gleiche Rechtsverbindlichkeit hat wie die Verträge, werden diese Werte bestätigt und weiter ausgeführt.

Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ In den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **(nachfolgend die „Charta“)** festgeschrieben sind, die gemäß Artikel 6 EUV die gleiche Rechtsverbindlichkeit hat wie die Verträge, werden diese Werte bestätigt und weiter ausgeführt.

Insbesondere sind in Artikel 11 der Charta die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit und in Artikel 13 die Freiheit von Kunst und Wissenschaft verankert.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine neue europäische Agenda für Kultur“¹⁵ werden die Ziele der Union im Kultur- und Kreativsektor genauer dargelegt. Ziel ist es, die Möglichkeiten der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Schaffung von sozialem Zusammenhalt und sozialem **Wohlbefinden** sowie von Arbeitsplätzen und Wachstum zu nutzen, die **grenzüberschreitende Dimension** des Kultur- und Kreativsektors zu fördern und **ihr** Wachstumspotenzial sowie kulturbasierte Kreativität in Bildung und Innovation zu unterstützen; außerdem sollen die internationalen Beziehungen im kulturellen Bereich gestärkt werden. Das Programm Kreatives Europa sollte, zusammen mit anderen Unionsprogrammen, die Umsetzung dieser neuen europäischen Agenda für Kultur unterstützen. **Dies** steht auch im Einklang mit dem UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der

Geänderter Text

(4) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine neue europäische Agenda für Kultur“¹⁵ werden die Ziele der Union im Kultur- und Kreativsektor genauer dargelegt. Ziel ist es, die Möglichkeiten der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Schaffung von sozialem Zusammenhalt und sozialem **Wohlergehen** sowie von Arbeitsplätzen und Wachstum zu nutzen, die **länderübergreifenden Aspekte** des Kultur- und Kreativsektors zu fördern und **sein** Wachstumspotenzial sowie kulturbasierte Kreativität in Bildung und Innovation zu unterstützen; außerdem sollen die internationalen Beziehungen im kulturellen Bereich gestärkt werden. Das Programm Kreatives Europa sollte, zusammen mit anderen Unionsprogrammen, die Umsetzung dieser neuen europäischen Agenda für Kultur unterstützen, **wobei zu berücksichtigen ist, dass der Eigenwert von Kultur und künstlerischen Ausdrucksformen stets gewahrt und**

Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das am 18. März 2007 in Kraft getreten und dem die EU beigetreten ist.

gefördert werden sollte und das künstlerische Schaffen im Zentrum von Kooperationsprojekten steht. Die Unterstützung der Umsetzung dieser neuen europäischen Agenda für Kultur steht auch im Einklang mit dem UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das am 18. März 2007 in Kraft getreten und dem die EU beigetreten ist.

¹⁵ COM(2018)0267 *final*.

¹⁵ COM(2018)0267.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Durch die politischen Strategien der Union werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Kultur- und Kreativbereich ergänzt und aufgewertet. Die Auswirkungen der politischen Strategien der Union sollten regelmäßig anhand von qualitativen und quantitativen Indikatoren bewertet werden, beispielsweise anhand der Vorteile für Bürger, der aktiven Teilhabe der Bürger, der Vorteile für die Wirtschaft der Union im Hinblick auf Wachstum und Arbeitsplätze sowie Ausstrahlungseffekte auf andere Wirtschaftsbereiche und der Fähigkeiten und Kompetenzen der im Kultur- und Kreativsektor beschäftigten Personen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

(4b) Der Schutz und die Aufwertung des Kulturerbes Europas gehören zu den Zielen des Programms. Diese Ziele wurden als Bestandteil des in der am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft („Konvention von Faro“) verankerten Rechts auf Wissen über das Kulturerbe und auf Teilhabe am kulturellen Leben anerkannt. In der Konvention von Faro wird die Rolle des Kulturerbes beim Aufbau einer friedlichen und demokratischen Gesellschaft sowie für eine nachhaltige Entwicklung und die Förderung der kulturellen Vielfalt betont.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

(5) **Für** die Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa **ist ein florierender, widerstandsfähiger** Kultur- und Kreativsektor **erforderlich, der** Werke schaffen, **herstellen** und einem großen und vielfältigen europäischen Publikum zugänglich machen kann. Dies vergrößert das wirtschaftliche Potenzial des Sektors und trägt zu nachhaltigem Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Außerdem kurbelt die Förderung der Kreativität Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der industriellen Wertschöpfungskette an. Trotz der Fortschritte der letzten Zeit ist der europäische Markt im Kultur- und Kreativbereich nach wie vor entlang der

(5) Die Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa **und des Bewusstseins für die gemeinsamen Wurzeln beruht auf der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, den Fähigkeiten und Kompetenzen der Künstler und Kulturakteure, einem florierenden, widerstandsfähigen** Kultur- und Kreativsektor **in öffentlicher und privater Hand und dessen Fähigkeit**, Werke zu schaffen, **herzustellen** und einem großen und vielfältigen europäischen Publikum zugänglich **zu** machen. Dies vergrößert das wirtschaftliche Potenzial des Sektors, **verbessert den Zugang zu kreativen Inhalten, künstlerischer Forschung und Kreativität, fördert diese** und trägt zu

nationalen und sprachlichen Grenzen fragmentiert, **sodass** der Kultur- und Kreativsektor **nicht** in den vollen Genuss der Vorteile des Binnenmarkts und insbesondere des digitalen Binnenmarkts kommt.

nachhaltigem Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Außerdem kurbelt die Förderung der Kreativität **und neuen Wissens die** Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der industriellen Wertschöpfungskette an. **Es sollte ein weiter gefasstes Konzept von Kunst, kultureller Bildung und künstlerischer Forschung beschlossen werden, wobei vom MINT-Modell (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) zum MINKT-Modell (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Künste, Technik) übergegangen wird.** Trotz der Fortschritte der letzten Zeit **im Hinblick auf die Unterstützung für die Übersetzung und Untertitelung** ist der europäische Markt im Kultur- und Kreativbereich nach wie vor entlang der nationalen und sprachlichen Grenzen fragmentiert. **Unter Achtung der Besonderheiten der einzelnen Märkte kann mehr unternommen werden, damit** der Kultur- und Kreativsektor in den vollen Genuss der Vorteile des Binnenmarkts und insbesondere des digitalen Binnenmarkts kommt, **unter anderem indem dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums Rechnung getragen wird.**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der digitale Wandel stellt einen Paradigmenwechsel und eine der größten Herausforderungen für den Kultur- und Kreativsektor dar. Digitale Innovationen haben die Gewohnheiten, Beziehungen und Produktions- und Verbrauchsmodelle verändert, sowohl auf persönlicher als auch auf sozialer Ebene, und sollten kulturellen und kreativen Ausdrucksformen sowie dem kulturellen

*und kreativen narrativen Diskurs
Aufschwung verleihen und dabei den
besonderen Wert des Kultur- und
Kreativsektors in einem digitalen Umfeld
berücksichtigen.*

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Das Programm sollte der Doppelnatur des Kultur- und Kreativsektors Rechnung tragen und somit zum einen den Eigenwert und künstlerischen Wert von Kultur und zum anderen den wirtschaftlichen Wert des Sektors – einschließlich seines umfassenderen gesellschaftlichen Beitrags zu Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit, Kreativität **und** Innovation – anerkennen. Dafür ist ein starker europäischer Kultur- und Kreativsektor erforderlich und insbesondere eine dynamische europäische audiovisuelle Industrie, da diese über das Potenzial verfügt, eine große Zuhörerschaft zu erreichen, und von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, auch für andere Bereiche des Kreativsektors und den Kulturtourismus. Der Wettbewerb auf dem audiovisuellen Weltmarkt ist jedoch durch die Folgen der digitalen Revolution – beispielsweise den Wandel bei Medienproduktion und -nutzung und die steigende Bedeutung globaler Plattformen bei der Verbreitung von Inhalten – noch härter geworden. Deswegen muss die europäische Wirtschaft stärker unterstützt werden.

Geänderter Text

(6) Das Programm sollte der Doppelnatur des Kultur- und Kreativsektors Rechnung tragen und somit zum einen den Eigenwert und künstlerischen Wert von Kultur und zum anderen den wirtschaftlichen Wert des Sektors – einschließlich seines umfassenderen gesellschaftlichen Beitrags zu Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit, Kreativität, Innovation, **dem interkulturellen Dialog, dem sozialen Zusammenhalt und der Wissenserzeugung** – anerkennen. Dafür ist **sowohl im gewinnorientierten als auch im gemeinnützigen Bereich** ein starker europäischer Kultur- und Kreativsektor erforderlich und insbesondere eine dynamische europäische audiovisuelle Industrie, da diese über das Potenzial verfügt, eine große Zuhörerschaft **auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene** zu erreichen, und von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, auch für andere Bereiche des Kreativsektors und den Kulturtourismus **sowie für die regionale, lokale und städtische Entwicklung**. Der Wettbewerb auf dem audiovisuellen Weltmarkt ist jedoch durch die Folgen der digitalen Revolution – beispielsweise den Wandel bei Medienproduktion und -nutzung und die steigende Bedeutung globaler Plattformen bei der Verbreitung von Inhalten – noch härter geworden. Deswegen muss die

europäische Wirtschaft stärker unterstützt werden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Es ist eine solide Grundlage erforderlich, auf der sich eine aktive europäische Bürgerschaft, gemeinsame Werte, Kreativität und Innovationsgeist entwickeln können. Mit dem Programm sollten die Filmbildung und die audiovisuelle Bildung gefördert werden, vor allem unter Minderjährigen und jungen Menschen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Damit das Programm erfolgreich sein kann, sollten die jeweiligen Charakteristika der verschiedenen Bereiche, ihre unterschiedlichen Zielgruppen und ihre besonderen Bedürfnisse mithilfe maßgeschneiderter Konzepte im Rahmen eines audiovisuellen Aktionsbereichs, eines Aktionsbereichs für die übrigen Bereiche des Kultur- und Kreativsektors sowie eines bereichsübergreifenden Aktionsbereichs berücksichtigt werden.

(7) Damit das Programm erfolgreich sein kann, sollten die jeweiligen Charakteristika ***und Herausforderungen*** der verschiedenen Bereiche, ihre unterschiedlichen Zielgruppen und ihre besonderen Bedürfnisse mithilfe maßgeschneiderter Konzepte im Rahmen eines audiovisuellen Aktionsbereichs, eines Aktionsbereichs für die übrigen Bereiche des Kultur- und Kreativsektors sowie eines bereichsübergreifenden Aktionsbereichs berücksichtigt werden. ***Mit dem Programm sollten anhand bereichsübergreifender Strategien, die auf die gemeinsamen Erfordernisse abzielen, alle Bereiche des Kultur- und Kreativsektors gleichermaßen***

unterstützt werden. Ausgehend von Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen und Studien sollten im Rahmen des Programms auch die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten bereichsspezifischen Maßnahmen umgesetzt werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Musik, insbesondere die Gegenwartsmusik und Live-Musik, ist in allen ihren Formen und Ausprägungen ein wichtiger Bestandteil des kulturellen, künstlerischen und wirtschaftlichen Erbes der Union. Sie ist ein Baustein für den sozialen Zusammenhalt, die multikulturelle Integration sowie die Sozialisierung der Jugend und dient als ein wichtiges Mittel zur Aufwertung des kulturellen Angebots sowie des Bildungstourismus. Im Rahmen der im Aktionsbereich KULTUR gemäß dieser Verordnung verfolgten besonderen Maßnahmen sollte der Schwerpunkt bei Mittelverteilung und zielgerichteten Maßnahmen daher auf dem Musiksektor liegen. Mithilfe von maßgeschneiderten Aufrufen und Instrumenten sollte die Wettbewerbsfähigkeit des Musiksektors gefördert werden, und es sollten einige der spezifischen Herausforderungen angegangen werden, mit denen dieser Sektor konfrontiert ist.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

(7b) Auf dem Gebiet der internationalen Kulturbeziehungen muss die Unterstützung durch die Union verstärkt werden. Im Rahmen des Programms sollte angestrebt werden, einen Beitrag zum dritten strategischen Ziel der neuen europäischen Agenda für Kultur zu leisten, indem Kultur und interkultureller Dialog als Triebfedern für nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden. In der Union und auf der ganzen Welt sind Städte bestrebt, eine neue Kulturpolitik voranzubringen. Weltweit hat sich eine Reihe kreativer Gemeinschaften zu Plattformen, Innovationszentren und speziellen Räumen zusammengeschlossen. Die Union sollte dabei helfen, diese Gemeinschaften in der Union und in Drittländern zu vernetzen und die multidisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Kunst, Kreativität und Digitales zu unterstützen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) Im Rahmen des bereichsübergreifenden Aktionsbereichs sollen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen **den verschiedenen** Bereichen **des Kultur- und Kreativsektors** genutzt werden. Ein gemeinsamer, transversaler Ansatz verspricht Vorteile im Hinblick auf Wissenstransfer und Verwaltungseffizienz.

(8) Im Rahmen des bereichsübergreifenden Aktionsbereichs sollen **die gemeinsamen Herausforderungen der verschiedenen Bereiche des Kultur- und Kreativsektors in Angriff genommen** und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen **diesen** Bereichen genutzt werden. Ein gemeinsamer, transversaler Ansatz verspricht Vorteile im Hinblick auf Wissenstransfer und Verwaltungseffizienz.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Bei der Politik der Union für den Digitalen Binnenmarkt sind begleitende EU-Maßnahmen für den audiovisuellen Bereich erforderlich. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die Modernisierung des Urheberrechts, die **vorgeschlagene** Verordnung zu Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern¹⁶ und die **Änderung der Richtlinie 2010/13/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷. Mit diesen Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der europäischen Wirtschaftsakteure im audiovisuellen Sektor zur Finanzierung, Herstellung und Verbreitung von Werken verbessert werden, die in den verschiedenen Kommunikationsmedien (Fernsehen, Kino, Video-on-Demand) **ausreichend sichtbar und** für das Publikum in einem offeneren, wettbewerbsorientierteren Markt innerhalb und außerhalb Europas attraktiv sind. Angesichts der jüngsten Entwicklungen auf dem Markt ist eine größere Unterstützung angezeigt, um insbesondere die stärkere Position globaler Vertriebsplattformen im Vergleich zu den nationalen Radio- und Fernsehsendern, die traditionell in die Herstellung europäischer Werke investieren, auszugleichen.

¹⁶ COM(2016)0594 *final*.

¹⁷ COM(2016)0287 *final*.

Geänderter Text

(9) Bei der Politik der Union für den Digitalen Binnenmarkt sind begleitende EU-Maßnahmen für den audiovisuellen Bereich erforderlich. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die Modernisierung des Urheberrechts, die **vorgeschlagene** Verordnung zu Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern¹⁶ und die **Richtlinie (EU) 2018/1808** des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷. Mit diesen Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der europäischen Wirtschaftsakteure im audiovisuellen Sektor zur **Schaffung**, Finanzierung, Herstellung und Verbreitung von Werken **in verschiedenen Formaten** verbessert werden, die in den verschiedenen Kommunikationsmedien (Fernsehen, Kino, Video-on-Demand) für das Publikum in einem offeneren, wettbewerbsorientierteren Markt innerhalb und außerhalb Europas attraktiv sind. Angesichts der jüngsten Entwicklungen auf dem Markt ist eine größere Unterstützung angezeigt, um insbesondere die stärkere Position globaler Vertriebsplattformen im Vergleich zu den nationalen Radio- und Fernsehsendern, die traditionell in die Herstellung europäischer Werke investieren, auszugleichen.

¹⁶ COM(2016)0594.

¹⁷ **Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der**

Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Sonderaktionen des Programms Kreatives Europa, wie das Europäische Kulturerbe-Siegel, die Europäischen Tage des Kulturerbes, die europäischen Preise für zeitgenössische und klassische, Rock- und Pop-Musik, Literatur, Kulturerbe und Architektur sowie die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“ haben Millionen europäischer Bürgerinnen und Bürger erreicht; sie haben die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile der europäischen Kulturpolitik aufgezeigt und sollten daher fortgesetzt und, soweit möglich, ausgeweitet werden.

Geänderter Text

(10) Die Sonderaktionen des Programms Kreatives Europa, wie das Europäische Kulturerbe-Siegel, die Europäischen Tage des Kulturerbes, die europäischen Preise für zeitgenössische und klassische, Rock- und Pop-Musik, Literatur, Kulturerbe und Architektur sowie die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“ haben Millionen europäischer Bürgerinnen und Bürger erreicht; sie haben die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile der europäischen Kulturpolitik aufgezeigt und sollten daher fortgesetzt und, soweit möglich, ausgeweitet werden. ***Mit dem Programm sollten die Vernetzungsaktivitäten der Stätten, die das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten haben, unterstützt werden.***

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Mit dem Programm Kreatives Europa gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 wurde die Schaffung innovativer und erfolgreicher Projekte

gefördert, aus denen im Hinblick auf die länderübergreifende europäische Zusammenarbeit im Kultur- und Kreativsektor bewährte Verfahren abgeleitet werden konnten. Dadurch wurden wiederum die kulturelle Vielfalt in Europa für das Publikum erweitert und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorteile der europäischen Kulturpolitik genutzt. Im Sinne der Effizienz sollten solche Erfolgsgeschichten betont und möglichst ergänzt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Die Akteure des Kultur- und Kreativsektors auf allen Ebenen sollten aktiv in die Arbeit zur Verwirklichung der Programmziele und die weitere Entwicklung des Programms eingebunden werden. Da sich die formelle Einbindung der Interessenträger in das Modell der auf Beteiligung ausgerichteten Verwaltung in Bezug auf das durch den Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} eingeführte Europäische Jahr des Kulturerbes als wirkungsvoll erwiesen hat, um Kultur in alle Bereiche einfließen zu lassen, sollte das Modell auch auf dieses Programm übertragen werden. Das Modell der auf Beteiligung ausgerichteten Verwaltung sollte einen übergreifenden Ansatz umfassen, um Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Programmen und Initiativen der Union in den Bereichen Kultur und Kreativität zu erzeugen.

1a Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) (ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 1).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10c) In die Sonderaktionen des Programms sollte eine bereichsübergreifende Leitmaßnahme aufgenommen werden, mit der den Mitgliedstaaten und Drittländern die Kreativität und kulturelle Vielfalt Europas demonstriert werden soll. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sollten herausragende Leistungen kulturbasierter Kreativität in Europa im Hinblick auf bereichsübergreifende Innovationen in der breiteren Wirtschaft durch die Verleihung eines Sonderpreises hervorgehoben werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Kultur ist ein wichtiger Faktor für die Förderung inklusiver, solidarischer Gemeinschaften. Vor dem Hintergrund **des Migrationsdrucks** kommt der Kultur **auch** eine **wichtige** Rolle bei der Integration von Migranten zu, indem sie diese dabei unterstützt, Teil der Aufnahmegesellschaften zu werden, **und**

(11) Kultur ist ein wichtiger Faktor für die Förderung inklusiver, solidarischer **und reflektierender** Gemeinschaften, **die Wiederbelebung der Gebiete und die Förderung der sozialen Inklusion Benachteiligter**. Vor dem Hintergrund **von Problemen im Zusammenhang mit der Migration und Herausforderungen bei**

zur Entwicklung guter Beziehungen zwischen Migranten und ihren neuen Gemeinschaften **beiträgt**.

der Integration kommt der Kultur eine **entscheidende Rolle bei der Schaffung inklusiver Räume für den interkulturellen Dialog und** bei der Integration von Migranten **und Flüchtlingen** zu, indem sie diese dabei unterstützt, Teil der Aufnahmegesellschaften zu werden, **sowie bei der** Entwicklung guter Beziehungen zwischen Migranten und ihren neuen Gemeinschaften.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Kultur ermöglicht und fördert wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit. Sie sollte daher im Zentrum politischer Entwicklungsstrategien stehen. Der Beitrag der Kultur zum Gemeinwohl sollte hervorgehoben werden. Gemäß der Erklärung von Davos vom 22. Januar 2018 mit dem Titel „Eine hohe Baukultur für Europa“ sollte daher ein neuer integrierter Ansatz zur Gestaltung der hochwertig bebauten Umwelt gefördert werden, welcher in der Kultur verankert ist, den sozialen Zusammenhalt stärkt, eine nachhaltige Umwelt sicherstellt und zu Gesundheit und Wohlbefinden der gesamten Bevölkerung beiträgt. Der Schwerpunkt sollte dabei nicht ausschließlich auf städtische Gebiete gelegt werden, sondern in erster Linie auf die Anbindung von Randgebieten, abgelegenen Gebieten und ländlichen Gebieten. Das Konzept der Baukultur umfasst alle Faktoren, die direkten Einfluss auf die Lebensqualität der Bürger und Gemeinschaften haben und daher auf sehr konkrete Weise Inklusivität, Zusammenhalt und

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Es ist von oberster Priorität, Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zu Kultur sowie zu kulturellen und audiovisuellen Gütern und Dienstleistungen zu ermöglichen, da dies ihrer vollen Selbstverwirklichung und aktiven Teilhabe förderlich ist und dazu beiträgt, eine wirklich inklusive und solidarische Gesellschaft zu schaffen. Daher sollte durch das Programm die kulturelle Teilhabe in der Union gefördert und ausgeweitet werden, insbesondere im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen, Benachteiligte und Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die ***künstlerische*** Freiheit ***ist*** das Herzstück eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors, ***auch*** des Nachrichtenmediensektors. Das Programm sollte Querverbindungen und die Zusammenarbeit zwischen dem ***audiovisuellem*** Sektor und dem Verlagssektor unterstützen, sodass eine pluralistische Medienlandschaft ***befördert***

(12) Die Freiheit ***des künstlerischen und kulturellen Ausdrucks, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Medienvielfalt*** sind das Herzstück eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors ***und*** des Nachrichtenmediensektors. Das Programm sollte Querverbindungen und die Zusammenarbeit zwischen dem ***audiovisuellen*** Sektor und dem Verlagssektor unterstützen, sodass eine

wird.

pluralistische *und unabhängige* Medienlandschaft *im Einklang mit der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*^{1a} gefördert wird. *Mit dem Programm sollten künftige Medienschaffende unterstützt und die Entwicklung des kritischen Denkens bei den Bürgern und vor allem jungen Menschen durch die Verbesserung der Medienkompetenz gefördert werden.*

^{1a} *Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).*

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Mobilität von Künstlern und Kulturschaffenden zum Zwecke der Kompetenzentwicklung, des Lernens, der Erweiterung des interkulturellen Bewusstseins, der gemeinsamen schöpferischen Tätigkeit, der Koproduktion, der Zirkulation und Verbreitung von Kunstwerken und der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen wie Messen und Festivals ist eine wesentliche Voraussetzung für einen besser verbundenen, stärkeren und nachhaltigeren Kultur- und Kreativsektor in der Union. Diese Mobilität wird oft durch einen fehlenden Rechtsstatus, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Visa und in Bezug auf die

*Gültigkeitsdauer von Genehmigungen,
die Gefahr der Doppelbesteuerung und
durch prekäre und unsichere
sozialversicherungsrechtliche
Bedingungen behindert.*

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Im Einklang mit den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten bei allen Maßnahmen des Programms die Aspekte Geschlechtergleichstellung und Bekämpfung von Diskriminierungen berücksichtigt werden; sofern erforderlich, sollten geeignete Kriterien für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter festgelegt werden.

Geänderter Text

(13) Im Einklang mit den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten bei allen Maßnahmen des Programms die Aspekte Geschlechtergleichstellung und Bekämpfung von Diskriminierungen berücksichtigt werden; sofern erforderlich, sollten geeignete Kriterien für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ***und für Vielfalt*** festgelegt werden. ***Es sollte sichergestellt werden, dass mit der Teilnahme an dem Programm und den im Rahmen des Programms durchgeführten Projekten die Vielfalt der europäischen Gesellschaft erreicht und wiedergegeben wird. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen sollten überwacht werden, und es sollte Bericht über sie erstattet werden, damit die Leistung des Programms in diesem Zusammenhang sichergestellt wird und politische Entscheidungsträger in die Lage versetzt werden, fundiertere Beschlüsse über künftige Programme zu fassen.***

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

(13a) In der Union sind Frauen im Kunst- und Kulturbereich als Autorinnen, Fachkräfte, Lehrerinnen und Publikum mit zunehmendem Zugang zur kulturellen Öffentlichkeit stark vertreten. Allerdings haben Untersuchungen und Studien – etwa durch das „European Women’s Audiovisual Network“ für Filmregisseurinnen und das Projekt „We Must“ im Musikbereich – gezeigt, dass es ein geschlechtsspezifisches Lohngefälle gibt und es unwahrscheinlicher ist, dass Frauen ihre Werke verwirklichen und in Kultur-, Kunst- und Kreativeinrichtungen eine Entscheidungsposition innehaben. Daher ist es notwendig, weibliche Talente zu fördern und ihre Werke zu verbreiten, um die künstlerische Laufbahn von Frauen zu unterstützen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

(14a) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen, die aus dem Europäischen Jahr des Kulturerbes 2018 gezogen wurden, sollten mit dem Programm die Zusammenarbeit und Überzeugungskraft des Sektors gefördert werden, indem Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vermächtnis des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 unterstützt werden und Bilanz dieses Jahres gezogen wird. In diesem Zusammenhang ist auf die Erklärung des Rates der Kulturminister vom November 2018 und die auf der Abschlussveranstaltung der Ratstagung

vom 7. Dezember 2018 abgegebenen Erklärungen hinzuweisen. Mit dem Programm sollte durch Unterstützungsmaßnahmen für Kunsthandwerker und Handwerker in den traditionellen Gewerben im Zusammenhang mit der Restaurierung des Kulturerbes ein Beitrag zur langfristigen nachhaltigen Bewahrung des europäischen Kulturerbes geleistet werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Gemäß der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“ vom 22. Juli 2014¹⁹ sollten die einschlägigen politischen Maßnahmen und Instrumente so ausgerichtet werden, dass der langfristige und nachhaltige Wert des europäischen Kulturerbes genutzt und ein stärker integrierter Ansatz zu seiner Bewahrung **und** Wertsteigerung entwickelt wird.

Geänderter Text

(15) Gemäß der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“ vom 22. Juli 2014¹⁹ sollten die einschlägigen politischen Maßnahmen und Instrumente so ausgerichtet werden, dass der langfristige und nachhaltige Wert des **früheren, heutigen, materiellen, immateriellen und digitalen** europäischen Kulturerbes genutzt und ein stärker integrierter Ansatz zu seiner Bewahrung, **Erhaltung, Anpassung und Wiederverwendung, Verbreitung,** Wertsteigerung **und Förderung** entwickelt wird, **indem ein hochwertiger und koordinierter Austausch von Fachwissen und die Entwicklung gemeinsamer hoher Qualitätsstandards für den Sektor sowie die Mobilität der Fachkräfte aus diesem Sektor gefördert werden. Das kulturelle Erbe ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Zusammenhalts und dient der Stärkung der Verbindung zwischen Tradition und Innovation. Die Bewahrung des Kulturerbes und die Unterstützung von Künstlern, Kreativen und dem Handwerk sollte eine Priorität**

des Programms sein.

¹⁹ COM(2014) 477 *final*.

¹⁹ COM(2014)0477.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Das Programm sollte zur Einbindung und Beteiligung der Bürger und der zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Bereichen Kultur und Gesellschaft und zur Förderung der kulturellen Bildung sowie dazu beitragen, das kulturelle Wissen und das Kulturerbe öffentlich zugänglich zu machen. Darüber hinaus sollten mit dem Programm Qualität und Innovation bei der Schaffung und Bewahrung gefördert werden, unter anderem durch Synergieeffekte zwischen Kultur, Kunst, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Im Einklang mit der Entschlieung des Europischen Parlaments vom 13. Dezember 2016 zu einer koherenten Politik der EU fr die Kultur- und Kreativwirtschaft sollte die Untersttzung des Kultur- und Kreativsektors ein horizontales Thema sein. Das Programm sollte Projekte umfassen, mit denen neue

Geschäftsmodelle, Kompetenzen und traditionelles Wissen gefördert und kreative und interdisziplinäre Lösungen in wirtschaftlichen und sozialen Nutzen umgewandelt werden. Darüber hinaus sollten potenzielle Synergieeffekte zwischen Politikbereichen der Union voll ausgeschöpft werden, um die über EU-Programme wie Horizont Europa, die Fazilität „Connecting Europe“, Erasmus+, EaSI und InvestEU verfügbaren Finanzmittel wirksam einzusetzen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen an Programmen der Union im Rahmen der im EWR-Abkommen eingerichteten Zusammenarbeit teilnehmen; darin ist geregelt, dass die Durchführung der Programme durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Es sollte eine spezifische Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen, zu gewähren.

Geänderter Text

(18) Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen an Programmen der Union im Rahmen der im EWR-Abkommen eingerichteten Zusammenarbeit teilnehmen; darin ist geregelt, dass die Durchführung der Programme durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Es sollte eine spezifische Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen, zu gewähren. ***Über die Beiträge, die das Programm aus Drittländern erhält, sollte der Haushaltsbehörde jährlich Bericht erstattet werden.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Europäische Filmakademie hat seit ihrer Gründung **einzigartige** Fachkenntnisse **gesammelt und ist in der einzigartigen Lage, eine europaweite** Gemeinschaft von Filmschaffenden und anderen Wirtschaftsteilnehmern der Filmbranche **aufbauen zu können**, indem sie europäische Filme über nationale Grenzen hinaus fördert und verbreitet und **so ein echtes europäisches Publikum entwickelt**. Daher sollte sie für eine direkte Unterstützung durch die Union in Betracht kommen.

Geänderter Text

(22) Die Europäische Filmakademie hat seit ihrer Gründung **durch ihre besonderen** Fachkenntnisse **und ihre einzigartige Position zum Aufbau einer europaweiten** Gemeinschaft von Filmschaffenden und anderen Wirtschaftsteilnehmern der Filmbranche **beigetragen**, indem sie europäische Filme über nationale Grenzen hinaus fördert und verbreitet und **die Entwicklung eines internationalen Publikums aller Altersstufen fördert**. Daher sollte sie **im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament bei der Ausrichtung des LUX-Filmpreises ausnahmsweise** für eine direkte Unterstützung durch die Union in Betracht kommen. **Die direkte Unterstützung muss jedoch an eine zwischen den beiden Parteien auszuhandelnde Kooperationsvereinbarung geknüpft sein, die besondere Aufgaben und Ziele vorsieht, und darf erst nach deren Abschluss ausgezahlt werden können. Dies schließt nicht aus, dass die Europäische Filmakademie Mittel für andere Initiativen und Projekte im Rahmen der verschiedenen Aktionsbereiche des Programms beantragt.**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

(23) Das Jugendorchester der Europäischen Union hat seit seiner Gründung eine einzigartige Erfahrung bei der Förderung des interkulturellen Dialogs, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses durch Kultur gesammelt. Die Besonderheit des Jugendorchesters der Europäischen Union liegt darin, dass es ein europäisches Orchester ist, das kulturelle Grenzen überwindet und aus jungen Musikern besteht, die jedes Jahr in allen Mitgliedstaaten anhand strenger künstlerischer Kriterien im Rahmen eines anspruchsvollen Vorspiel-Verfahrens ausgewählt werden. Daher sollte es für eine direkte Unterstützung durch die Union in Betracht kommen.

(23) Das Jugendorchester der Europäischen Union hat seit seiner Gründung eine einzigartige Erfahrung bei der Förderung **des reichen musikalischen Erbes Europas, des Zugangs zu Musik,** des interkulturellen Dialogs, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses durch Kultur **sowie bei der Stärkung der Professionalität junger Musiker** gesammelt **und ihnen die notwendigen Fähigkeiten für eine Karriere im Kultur- und Kreativsektor vermittelt. Sein Beitrag wurde von den Mitgliedstaaten und den Organen der Union sowie von den jeweiligen Präsidenten der Kommission und des Europäischen Parlaments anerkannt.** Die Besonderheit des Jugendorchesters der Europäischen Union liegt darin, dass es ein europäisches Orchester ist, das kulturelle Grenzen überwindet und aus jungen Musikern besteht, die jedes Jahr in allen Mitgliedstaaten anhand strenger künstlerischer Kriterien im Rahmen eines anspruchsvollen **und transparenten** Vorspiel-Verfahrens ausgewählt werden. Daher sollte es **auf der Grundlage besonderer Aufgaben und Ziele, die von der Kommission festgelegt und regelmäßig bewertet werden, ausnahmsweise** für eine direkte Unterstützung durch die Union in Betracht kommen. **Zur Sicherung dieser Unterstützung sollte das Jugendorchester der Europäischen Union seine Bekanntheit erhöhen, anstreben, im Orchester eine ausgewogenere Vertretung von Musikern aus allen Mitgliedstaaten zu erreichen, und seine Einnahmen diversifizieren, indem es aktiv nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten als durch die Union sucht.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.

Geänderter Text

(26) Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen ***und für die jeweiligen Projekte, die dadurch unterstützt werden, geeignet sein. Das Programm sollte nicht nur den wirtschaftlichen Wert der Projekte berücksichtigen, sondern auch ihre kulturelle und kreative Dimension und die Besonderheiten der betroffenen Sektoren.***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Finanzmittel aus den Programmen, die mit der Verordnung .../... [Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit]^{1a} und der Verordnung .../... [IPA III]^{1b} eingerichtet wurden, sollten ebenfalls verwendet werden, um Maßnahmen im Rahmen der internationalen Dimension des Programms zu finanzieren. Diese Maßnahmen sollten gemäß dieser Verordnung umgesetzt werden.

1a 2018/0243(COD).

1b 2018/0247(COD).

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Eine der größten Herausforderungen für den Kultur- und Kreativsektor **ist der Zugang zu Finanzmitteln, damit er seine Aktivitäten finanzieren**, wachsen, wettbewerbsfähig bleiben und wettbewerbsfähiger werden **und international tätig werden kann**. Die politischen Ziele dieses Programms sollten auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen des/**der Politikbereichs/Politikbereiche** des Fonds „InvestEU“ angegangen werden.

Geänderter Text

(27) **Der Kultur- und Kreativsektor ist ein innovativer, widerstandsfähiger und wachsender Sektor der Wirtschaft der Union, und er schafft wirtschaftlichen und kulturellen Wert aus geistigem Eigentum und individueller Kreativität. Allerdings beschränken seine Fragmentierung und die Tatsache, dass seine Vermögenswerte immateriell sind, seinen Zugang zu privaten Finanzierungsquellen.** Eine der größten Herausforderungen für den Kultur- und Kreativsektor **besteht darin, seinen Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, was ausschlaggebend dafür ist, zu wachsen, wettbewerbsfähig zu bleiben und auf internationaler Ebene wettbewerbsfähiger zu werden.** Die politischen Ziele dieses Programms sollten **in Übereinstimmung mit den Verfahren, die im Rahmen der durch die Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 eingerichteten Bürgschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor entwickelt wurden**, auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien **(vor allem für KMU)** im Rahmen des Politikbereichs / **der Politikbereiche** des Fonds „InvestEU“ angegangen werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Angesichts des technischen Fachwissens, das für die Bewertung der Vorschläge im Rahmen der **spezifischen** Maßnahmen erforderlich ist, sollte vorgesehen werden, dass die Evaluierungsausschüsse **sich** aus externen Sachverständigen zusammensetzen dürfen.

Geänderter Text

(28) **Wirkung, Qualität und Effizienz bei der Durchführung des Projekts sollten wichtige Bewertungskriterien für die Auswahl des fraglichen Projekts sein.** Angesichts des technischen Fachwissens, das für die Bewertung der Vorschläge im Rahmen der **besonderen** Maßnahmen erforderlich ist, sollte vorgesehen werden, dass **sich** die Evaluierungsausschüsse aus externen Sachverständigen zusammensetzen dürfen, **die über einen beruflichen und managementbezogenen Hintergrund in dem bewerteten Anwendungsbereich verfügen.** **Nötigenfalls sollte berücksichtigt werden, dass die allgemeine Übereinstimmung mit den Zielen der Inklusivität und Vielfalt des Publikums gewahrt werden muss.**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Das Programm sollte über ein realistisches und einfach zu verwaltendes System von Leistungsindikatoren zur Begleitung seiner Maßnahmen und kontinuierlichen Überwachung seiner Leistung verfügen. Diese Überwachung sowie die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm und seinen Maßnahmen sollten sich nach den drei Aktionsbereichen gliedern.

Geänderter Text

(29) Das Programm sollte über ein realistisches und einfach zu verwaltendes System von **quantitativen und qualitativen** Leistungsindikatoren zur Begleitung seiner Maßnahmen und kontinuierlichen Überwachung seiner Leistung verfügen, **bei dem auch der Eigenwert von Kunst und des Kultur- und Kreativsektors berücksichtigt wird. Diese Leistungsindikatoren sollten gemeinsam mit Interessenträgern ausgearbeitet werden.** Diese Überwachung sowie die

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm und seinen Maßnahmen sollten sich nach den drei Aktionsbereichen gliedern. ***In den Aktionsbereichen sollte mindestens einem quantitativen und qualitativen Indikator Rechnung getragen werden. Die Indikatoren sollten im Einklang mit dieser Verordnung geprüft werden.***

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Angesichts der Komplexität und der Schwierigkeit, Daten zu finden, zu analysieren und anzupassen, die Wirkung der Kulturpolitik zu messen und Indikatoren festzulegen, sollte die Kommission die Zusammenarbeit in ihren Dienststellen wie der Gemeinsamen Forschungsstelle und Eurostat verstärken, um geeignete statistische Daten zu erheben. Die Kommission sollte mit Kompetenzzentren in der Union, einzelstaatlichen Statistikämtern und Organisationen, die für den Kultur- und Kreativsektor in Europa wichtig sind, sowie mit dem Europarat, der Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der UNESCO zusammenarbeiten.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, **ob sie** zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen **geeignet sind**, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des Risikos von Interessenkonflikten. Dabei sollte die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit berücksichtigt werden und darüber hinaus auch Finanzierungsformen, die nicht mit den in Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Kosten in Verbindung stehen.

Geänderter Text

(32) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, **inwieweit der Projektbetreiber** zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen **in der Lage ist**, unter besonderer Berücksichtigung **der Größe des Projektbetreibers und des Projekts**, der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des Risikos von Interessenkonflikten. Dabei sollte die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit berücksichtigt werden und darüber hinaus auch Finanzierungsformen, die nicht mit den in Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Kosten in Verbindung stehen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Um Synergieeffekte zwischen den Fonds der Union und den Instrumenten in direkter Mittelverwaltung zu optimieren, sollten Vorhaben, die bereits das Exzellenzsiegel erhalten haben, leichter unterstützt werden können.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates²⁸ können natürliche Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.

²⁸ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Geänderter Text

(34) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates²⁸ können natürliche Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden. ***Die Probleme, die sich aus der großen Entfernung dieser Länder und Gebiete ergeben, sollten bei der Durchführung des Programms berücksichtigt werden; ferner sollte ihre wirksame Teilnahme am Programm überwacht und regelmäßig evaluiert werden.***

²⁸ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Abänderung 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Gemäß Artikel 349 AEUV sollten Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmenbereichen gesteigert werden kann. Die Mobilität für Künstler aus diesen Gebieten und ihre Werke sowie die Zusammenarbeit zwischen den Menschen und Organisationen aus diesen Gebieten, ihren Nachbarländern und Drittländern sollten gefördert werden. Dadurch erhalten die Menschen die Möglichkeit, gleichermaßen Nutzen aus den

Wettbewerbsvorteilen zu ziehen, die der Kultur- und Kreativsektor bieten kann, insbesondere Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Die entsprechenden Maßnahmen sollten regelmäßig überwacht und bewertet werden.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um **eine reibungslose Umsetzung** des Programms zu gewährleisten, **können** die Kosten, die dem Begünstigten vor Einreichung des Finanzhilfeantrags entstanden sind, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum, als förderfähig eingestuft werden, sofern diese Kosten unmittelbar mit der Umsetzung der geförderten Maßnahmen zusammenhängen.

Geänderter Text

(36) Um **die Kontinuität der im Rahmen des Programms gewährten finanziellen Förderung** zu gewährleisten **und die zunehmenden Finanzierungslücken, von denen Begünstigte betroffen sind, abzudecken, sollten** die Kosten, die dem Begünstigten vor Einreichung des Finanzhilfeantrags entstanden sind, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum, als förderfähig eingestuft werden, sofern diese Kosten unmittelbar mit der Umsetzung der geförderten Maßnahmen zusammenhängen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) **Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Annahme der Arbeitsprogramme übertragen werden.** Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung

Geänderter Text

(38) **Der Kommission sollte im Hinblick auf die Annahme von Arbeitsprogrammen die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen.** Es sollte gewährleistet werden, dass das Vorläuferprogramm ordnungsgemäß abgeschlossen wird, insbesondere in Bezug

(EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. Es sollte gewährleistet werden, dass das Vorläuferprogramm ordnungsgemäß abgeschlossen wird, insbesondere in Bezug auf die Fortführung mehrjähriger Verwaltungsvereinbarungen, wie die zur Finanzierung technischer und administrativer Hilfe. Ab dem [1. Januar 2021] sollte die technische und administrative Hilfe erforderlichenfalls die Verwaltung von Maßnahmen gewährleisten, die im Rahmen der Vorläuferprogramme bis zum [31. Dezember 2020] noch nicht abgeschlossen wurden.

auf die Fortführung mehrjähriger Verwaltungsvereinbarungen, wie die zur Finanzierung technischer und administrativer Hilfe. Ab dem [1. Januar 2021] sollte die technische und administrative Hilfe erforderlichenfalls die Verwaltung von Maßnahmen gewährleisten, die im Rahmen der Vorläuferprogramme bis zum [31. Dezember 2020] noch nicht abgeschlossen wurden.

¹ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Zur Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Durchführung des Programms sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass für Antragsteller während der Antragsphase und während der Bearbeitung der Anträge kein unnötiger bürokratischer Aufwand entsteht.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38b) Angesichts der Besonderheiten des Kultur- und Kreativsektors sollte kleinen Projekten und ihrem Mehrwert besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) „Kultur- und Kreativsektor“ alle Sektoren, deren Aktivitäten auf kulturellen Werten oder künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen kreativen Ausdrucksformen beruhen. Zu den Aktivitäten können zählen: Entwicklung, Entwurf, Produktion, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management; **sie** haben das Potenzial, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere auf Basis geistigen Eigentums. Der Kultur- und Kreativsektor umfasst Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe, Design (einschließlich Modedesign), Festivals, Musik, Literatur, darstellende Kunst, Bücher und Verlagswesen, Radio und bildende Kunst;

(2) „Kultur- und Kreativsektor“ alle Sektoren, deren Aktivitäten auf kulturellen Werten oder künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen kreativen Ausdrucksformen **und Verfahren** beruhen, **und zwar unabhängig davon, ob diese Aktivitäten marktorientiert oder nicht marktorientiert sind.** Zu den Aktivitäten können zählen: Entwicklung, Entwurf, Produktion, Verbreitung und Erhaltung von **Verfahren**, Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management; **viele von ihnen** haben das Potenzial, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere auf Basis geistigen Eigentums. Der Kultur- und Kreativsektor umfasst Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe, Musik, Literatur,

darstellende Kunst, Bücher und
Verlagswesen, Radio und bildende Kunst,
***Festivals und Design, einschließlich
Modedesign;***

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(-a) Erbringung eines Beitrags zur
Anerkennung und Förderung des der
Kultur an sich innewohnenden Werts und
Wahrung und Förderung der Qualität der
Kultur und Kreativität in Europa als
unverwechselbare Aspekte der
persönlichen Entwicklung, der Bildung,
des sozialen Zusammenhalts, des Rechts
auf Meinungsfreiheit und freie
Meinungsäußerung und der Künste zur
Stärkung und Förderung der Demokratie,
des kritischen Denkens, des
Zugehörigkeitsgefühls und des
Bürgersinns und als Grundlagen einer
pluralistischen Medien- und
Kulturlandschaft;***

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Förderung der europäischen
Zusammenarbeit im Bereich der
kulturellen und sprachlichen Vielfalt und
des Kulturerbes;

(a) Förderung der europäischen
Zusammenarbeit im Bereich der
kulturellen, ***künstlerischen*** und
sprachlichen Vielfalt, ***auch durch die
Stärkung der Rolle von Künstlern und
Kulturschaffenden, der Qualität des
kulturellen und künstlerischen Schaffens***

in Europa und des gemeinsamen materiellen und immateriellen europäischen Kulturerbes;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Steigerung** der Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Geänderter Text

(b) **Förderung** der Wettbewerbsfähigkeit **aller Bereiche** des Kultur- und Kreativsektors **und Steigerung seiner wirtschaftlichen Bedeutung**, insbesondere des audiovisuellen Sektors, **und zwar indem in diesem Sektor Arbeitsplätze geschaffen und Innovation und Kreativität gestärkt werden.**

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und externen Dimension der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas weiterzuentwickeln und zu fördern und um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die internationalen Kulturbeziehungen zu stärken;

Geänderter Text

(a) Verbesserung der wirtschaftlichen, **künstlerischen, kulturellen**, sozialen und externen Dimension der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die kulturelle Vielfalt und das **materielle und immaterielle** kulturelle Erbe Europas weiterzuentwickeln und zu fördern und um die Wettbewerbsfähigkeit **und Innovation** des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die internationalen Kulturbeziehungen zu stärken;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Förderung des Kultur- und Kreativsektors, einschließlich des audiovisuellen Sektors, Unterstützung von Künstlern, Kultur- und Kreativakteuren, Kunsthandwerkern und der Einbeziehung des Publikums, wobei der Schwerpunkt vorrangig auf der Geschlechtergleichstellung und unterrepräsentierten Gruppen liegt;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Skalierbarkeit der europäischen audiovisuellen **Industrie**;

(b) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, **Innovation** und Skalierbarkeit **des europäischen audiovisuellen Sektors, insbesondere von KMU, unabhängigen Produktionsunternehmen und -organisationen im Kultur- und Kreativsektor, sowie Förderung der Qualität der Aktivitäten des europäischen audiovisuellen Sektors auf nachhaltige Weise, wobei ein ausgewogener sektorspezifischer und geografischer Ansatz angestrebt werden sollte;**

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms, einschließlich der Förderung einer vielfältigen und pluralistischen Medienlandschaft, der Medienkompetenz und der sozialen Inklusion;

Geänderter Text

(c) Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen, ***einschließlich neuer Unternehmens- und Managementmodelle und kreativer Lösungen***, zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms ***und aller Bereiche des Kultur- und Kreativsektors***, einschließlich ***des Schutzes der Freiheit der künstlerischen Meinungsäußerung*** und der Förderung einer vielfältigen, ***unabhängigen*** und pluralistischen ***Kultur- und Medienlandschaft***, der Medienkompetenz, ***digitaler Kompetenzen, der kulturellen und künstlerischen Bildung, der Gleichstellung der Geschlechter, der aktiven Bürgerschaft, des interkulturellen Dialogs, der Resilienz*** und der sozialen Inklusion, ***insbesondere von Menschen mit Behinderungen, auch indem Kulturgüter und kulturelle Dienstleistungen leichter zugänglich gemacht werden***;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Förderung der Mobilität von Künstlern und der Akteure des Kultur- und Kreativsektors sowie der Verbreitung ihrer Werke;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Versorgung der Kultur- und Kreativwirtschaft mit Daten, Analysen und einem angemessenen Satz an qualitativen und quantitativen Indikatoren sowie Entwicklung eines kohärenten Systems von Bewertungen und Folgenabschätzungen, auch solcher mit sektorübergreifender Dimension.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) „SEKTORÜBERGREIFENDER Aktionsbereich“ für Aktivitäten auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.

(c) „SEKTORÜBERGREIFENDER Aktionsbereich“ für Aktivitäten auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors, ***einschließlich des Bereichs der Nachrichtenmedien.***

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Europäischer Mehrwert

Anerkennung des der Kultur und der Kreativität an sich innewohnenden Werts und ihres wirtschaftlichen Werts sowie Wahrung der Qualität und der Vielfalt der Werte und der Politik der Union.

Im Rahmen des Programms werden

ausschließlich Maßnahmen und Aktivitäten unterstützt, die einen potenziellen europäischen Mehrwert liefern und die zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele beitragen.

Der europäische Mehrwert der Maßnahmen und Aktivitäten des Programms wird zum Beispiel durch Folgendes sichergestellt:

(a) den länderübergreifenden Charakter der Maßnahmen und Tätigkeiten, die regionale, nationale, internationale und andere Unionsprogramme und -strategien ergänzen, und die Auswirkungen solcher Maßnahmen und Tätigkeiten auf den Zugang der Bürger zur Kultur, die aktive Beteiligung der Bürger, Bildung, soziale Inklusion und den interkulturellen Dialog;

(b) die Entwicklung und Förderung einer länderübergreifenden und internationalen Zusammenarbeit zwischen Kultur- und Kreativakteuren, einschließlich Künstlern, audiovisuellen Fachkräften, kulturellen und kreativen Organisationen, KMU und audiovisuellen Akteuren, die darauf konzentriert sind, zu umfassenderen, rascheren, wirksameren und langfristigeren Reaktionen auf globale Herausforderungen, insbesondere auf den digitalen Wandel, anzuregen;

(c) die Skaleneffekte, das Wachstum und die Arbeitsplätze, die mittels der Unterstützung durch die Union gefördert werden, wodurch eine Hebelwirkung für zusätzliche Mittel entsteht;

(d) die Sicherstellung in stärkerem Maße einheitlicher Rahmenbedingungen im Kultur- und Kreativsektor durch Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Länder, einschließlich der Länder und Regionen mit spezifischen geografischen oder sprachlichen Gegebenheiten, etwa der in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und der im Anhang II des AEUV aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die unter der

*Autorität eines Mitgliedstaats stehen;
(e) die Förderung eines Narrativs der
gemeinsamen europäischen Wurzeln und
der europäischen Vielfalt.*

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(-a) Förderung der künstlerischen
Ausdrucks- und Schaffenskraft;*

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe -a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(-aa) Förderung von Talenten,
Kompetenzen und Fähigkeiten sowie
Anregung von Zusammenarbeit und
Innovation im gesamten Kultur- und
Kreativsektor, auch unter
Berücksichtigung des Kulturerbes:*

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Verstärkung der grenzübergreifenden
Dimension **sowie** der **Mobilität** von
Akteuren des Kultur- und Kreativsektors

(a) Verstärkung der grenzübergreifenden
Dimension, **der Mobilität und** der
Bekanntheit von Akteuren des Kultur- und

bzw. der Verbreitung ihrer Werke;

Kreativsektors bzw. der Verbreitung ihrer Werke, *auch durch Residenzprogramme, Tourneen, Veranstaltungen, Workshops, Ausstellungen und Festivals, sowie Förderung des Austauschs bewährter Verfahren und Ausbau beruflicher Fähigkeiten;*

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Stärkung der Teilhabe an *der* Kultur in ganz Europa;

Geänderter Text

(b) Stärkung *des Zugangs zu*, der Teilhabe an *und des Bewusstseins für* Kultur *sowie der Einbeziehung des Publikums* in ganz Europa, *insbesondere im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen oder Menschen aus benachteiligten Verhältnissen;*

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und der sozialen Inklusion durch Kultur und Kulturerbe;

Geänderter Text

(c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und *Stärkung* der sozialen Inklusion, *des interkulturellen und demokratischen Dialogs und des kulturellen Austauschs* durch *Kunst*, Kultur und Kulturerbe;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Ausbau der Kapazitäten des europäischen Kultur- und Kreativsektors, sodass er zur Schaffung von Wohlstand, Arbeitsplätzen und Wachstum beiträgt;

Geänderter Text

(d) Ausbau der Kapazitäten des europäischen Kultur- und Kreativsektors, sodass er zur Schaffung von Wohlstand, ***Innovation, künstlerischen Werken, Schlüsselkompetenzen, Wissen, Fähigkeiten, neuen künstlerischen Verfahren und stabilen*** Arbeitsplätzen und ***nachhaltigem*** Wachstum ***sowie zur lokalen und regionalen Entwicklung*** beiträgt;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Förderung der beruflichen Fähigkeiten von Menschen, die im Kultur- und Kreativsektor tätig sind, und deren Stärkung durch geeignete Maßnahmen;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Stärkung der europäischen Identität und der ***europäischen*** Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte

Geänderter Text

(e) Stärkung der europäischen Identität, ***der aktiven Unionsbürgerschaft und des Gemeinschaftsgefühls sowie der demokratischen*** Werte durch Schärfung

Kreativität *in der Bildung*;

des Kulturbewusstseins, *durch das Kulturerbe, kulturelle Ausdrucksformen, kritisches Denken, künstlerische Ausdrucksformen, Bekanntheit und Anerkennung von Kulturschaffenden, Kunstformen*, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität *im Bereich des formalen, nichtformalen und informellen lebenslangen Lernens*;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Förderung des Aufbaus internationaler Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann;

Geänderter Text

(f) Förderung des Aufbaus internationaler Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, *einschließlich Basis- und Mikroorganisationen*, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale Beziehungen durch *Kulturdiplomatie*.

Geänderter Text

(g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale *kulturelle* Beziehungen, *wobei durch ein auf persönlichen Kontakten beruhendes Konzept, das kulturelle Netzwerke, zivilgesellschaftliche Organisation und Basisorganisationen einschließt, das Ziel verfolgt wird, der Strategie dauerhafte Wirkung zu verleihen*.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen der im Aktionsbereich KULTUR verfolgten besonderen Maßnahmen liegt ein spezifischer Schwerpunkt bei der Mittelverteilung und den zielgerichteten Maßnahmen auf dem Musiksektor. Mithilfe von maßgeschneiderten Aufrufen und Instrumenten wird die Wettbewerbsfähigkeit des Musiksektors gefördert, und es werden einige der spezifischen Herausforderungen angegangen, mit denen dieser Sektor konfrontiert ist.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Förderung von Talenten und **Kompetenzen**, um Zusammenarbeit und Innovationen bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke anzuregen;

(a) Förderung von Talenten, **Fertigkeiten, Kompetenzen und der Nutzung digitaler Technologien**, um Zusammenarbeit, **Mobilität** und Innovationen bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke, **auch über Ländergrenzen hinweg**, anzuregen;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Verbesserung *des Kinoverleihs und der Online-Verbreitung sowie Schaffung eines breiteren grenzübergreifenden Zugangs zu europäischen audiovisuellen Werken, auch durch innovative Geschäftsmodelle und durch die Nutzung neuer Technologien;*

Geänderter Text

(b) Verbesserung *der länderübergreifenden und internationalen Verbreitung und der Online-und Offline-Verbreitung europäischer audiovisueller Werke – insbesondere im Hinblick auf den Kinoverleih – im neuen digitalen Umfeld.*

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Schaffung eines breiteren Zugangs zu europäischen audiovisuellen Werken für ein internationales Publikum, insbesondere durch Werbung, Veranstaltungen, Tätigkeiten im Bereich Filmkompetenz und Festivals;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Stärkung des audiovisuellen Erbes und Erleichterung des Zugangs zu sowie Förderung und Unterstützung von audiovisuellen Archiven und Bibliotheken als Quellen der Erinnerung, Bildung, Weiterverwendung und neuer Geschäftsmöglichkeiten, auch durch die neuesten digitalen Technologien;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung europäischer audiovisueller Werke und Unterstützung der **Publikumsentwicklung** in Europa und in anderen Teilen der Welt.

Geänderter Text

(c) Förderung europäischer audiovisueller Werke und Unterstützung der ***Einbeziehung des Publikums über alle Altersstufen hinweg, insbesondere des jungen Publikums und von Menschen mit Behinderungen, im Hinblick auf die proaktive und legale Verwendung audiovisueller Werke*** in Europa und in anderen Teilen der Welt ***und das Teilen nutzergenerierter Inhalte, auch durch die Förderung von Filmbildung und audiovisueller Bildung.***

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Umsetzung dieser Prioritäten werden Maßnahmen ergriffen, um die Schaffung, die Bekanntmachung, die Zugänglichkeit und die Verbreitung europäischer Werke zu fördern, die ***ein großes*** Publikum in Europa ***und*** darüber hinaus erreichen können; hierbei wird auf die Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt geachtet, und die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste wird begleitet.

Geänderter Text

Zur Umsetzung dieser Prioritäten werden Maßnahmen ergriffen, um die Schaffung, die Bekanntmachung, die Zugänglichkeit und die Verbreitung europäischer Werke zu fördern, ***mit denen die europäischen Werte und eine gemeinsame Identität verbreitet werden und die ein*** Publikum ***über alle Altersstufen hinweg sowohl*** in Europa ***als auch*** darüber hinaus erreichen können; hierbei wird auf die Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt geachtet, und die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste wird begleitet.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung der sektor- und länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit, unter anderem im Hinblick auf die Funktion der Kultur für die soziale Inklusion, die Verbesserung des Wissens über das Programm und die Förderung der Übertragbarkeit von Ergebnissen;

Geänderter Text

(a) Unterstützung der sektor- und länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit, unter anderem im Hinblick auf die **Förderung der** Funktion der Kultur für die soziale Inklusion **insbesondere von Menschen mit Behinderungen, die Stärkung der Demokratie**, die Verbesserung des Wissens über das Programm und die Förderung der Übertragbarkeit von Ergebnissen **zur Steigerung der Bekanntheit des Programms**;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bereichsübergreifende Förderung innovativer Ansätze **im Kultur- und Kreativsektor für die Schaffung von Inhalten**, den Zugang dazu sowie für den Vertrieb und Bekanntmachung von Inhalten;

Geänderter Text

(b) bereichsübergreifende Förderung innovativer Ansätze **für die Schaffung künstlerischer Inhalte und die künstlerische Forschung**, den Zugang dazu sowie für den Vertrieb und **die** Bekanntmachung von Inhalten **in allen Bereichen des Kultur- und Kreativsektors, wobei der urheberrechtliche Schutz gewahrt und sowohl marktorientierte als auch nicht marktorientierte Aspekte berücksichtigt werden**;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung von sektorübergreifenden Querschnittsaktivitäten, um die Anpassung an strukturelle Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische **Medienlandschaft**, für **Qualitätsjournalismus** und **für die Entwicklung** von **Medienkompetenz**;

Geänderter Text

(c) Förderung von sektorübergreifenden Querschnittsaktivitäten, um die Anpassung an strukturelle **und technologische** Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische **Medien-, Kunst- und Kulturlandschaft**, für **Berufsethik im Journalismus**, für **kritisches Denken und Medienkompetenz, insbesondere unter jungen Menschen, indem sie dabei unterstützt werden, sich an neue mediale Werkzeuge und Medienformate anzupassen und der Verbreitung von Falschinformationen entgegenzuwirken**;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einrichtung und **Unterstützung** von Kontaktstellen für das Programm, um in den Ländern für das Programm zu werben und die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Kultur- und Kreativsektor zu stimulieren.

Geänderter Text

(d) Einrichtung, **Unterstützung** und **aktive Einbindung** von Kontaktstellen für das Programm **in den teilnehmenden Ländern**, um in den Ländern **auf faire und ausgewogene Weise, auch mit Netzwerkaktivitäten vor Ort**, für das Programm zu werben, **die Bewerber im Zusammenhang mit dem Programm zu unterstützen und grundlegende Informationen über weitere einschlägige Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen anderer von der Union finanzierter Programme bereitzustellen** und die grenzübergreifende Zusammenarbeit **und den Austausch bewährter Verfahren** im Kultur- und Kreativsektor zu stimulieren.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt **1 850 000 000 EUR** zu *jeweiligen* Preisen.

Geänderter Text

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **2 806 000 000 EUR** zu **konstanten** Preisen.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– **höchstens 609 000 000 EUR** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte Ziel (Aktionsbereich KULTUR);

Geänderter Text

– **nicht weniger als 33 %** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte Ziel (Aktionsbereich KULTUR);

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– **höchstens 1 081 000 000 EUR** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte Ziel (Aktionsbereich **MEDIA**);

Geänderter Text

– **nicht weniger als 58 %** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte Ziel (Aktionsbereich **MEDIEN**);

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

- höchstens **160 000 000 EUR** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel (SEKTORÜBERGREIFENDER Aktionsbereich).

Geänderter Text

- höchstens **9 %** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel (SEKTORÜBERGREIFENDER Aktionsbereich), **um sicherzustellen, dass die Finanzausstattung der nationalen „Kreatives-Europa“-Desks mindestens der in der Verordnung (EG) Nr. 1295/2013 vorgesehenen Finanzausstattung entspricht.**

Abänderung 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung und zur Förderung der internationalen Dimension des Programms können weitere Finanzbeiträge aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln [Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)] zur Unterstützung von Maßnahmen bereitgestellt werden, die gemäß dieser Verordnung durchgeführt und verwaltet werden. Diese Beiträge werden gemäß den Verordnungen zur Einrichtung dieser Instrumente finanziert.

Geänderter Text

3. Zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung und zur Förderung der internationalen Dimension des Programms können weitere Finanzbeiträge aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln [Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)] zur Unterstützung von Maßnahmen bereitgestellt werden, die gemäß dieser Verordnung durchgeführt und verwaltet werden. Diese Beiträge werden gemäß den Verordnungen zur Einrichtung dieser Instrumente finanziert **und – ebenso wie die aus Drittländern stammenden Beiträge für das Programm – jährlich der Haushaltsbehörde gemeldet.**

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Drittländer können sich an den Governance-Strukturen des Programms und den entsprechenden Foren für Interessenträger beteiligen, um den Austausch von Informationen zu fördern.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Voraussetzung für die Teilnahme der in Absatz 1 Buchstaben **a, b und c** genannten Länder am Aktionsbereich **MEDIA** sowie am SEKTORÜBERGREIFENDEN Aktionsbereich ist die Erfüllung der in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Bedingungen.

2. Voraussetzung für die Teilnahme der in Absatz 1 Buchstaben **a bis d** genannten Länder am Aktionsbereich **MEDIEN** sowie am SEKTORÜBERGREIFENDEN Aktionsbereich ist die Erfüllung der in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Bedingungen.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Abkommen mit Drittländern, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung mit dem Programm assoziiert wurden, werden durch Verfahren erleichtert, die schneller sind als die Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013. Abkommen mit neuen Ländern werden

proaktiv gefördert.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Programm steht internationalen Organisationen, die in den vom Programm abgedeckten Bereichen tätig sind, gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung offen.

Geänderter Text

1. Das Programm steht internationalen Organisationen, die in den vom Programm abgedeckten Bereichen tätig sind – ***beispielsweise der UNESCO, dem Europarat, mittels einer strukturierteren Zusammenarbeit mit der Organisation Cultural Routes und dem Fonds Euroimages, der EUIPO-Beobachtungsstelle, der Weltorganisation für geistiges Eigentum und der OECD –, auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge für die Verwirklichung der Ziele des Programms und*** gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung offen.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Union ist während der Laufzeit des Programms Mitglied der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Die Beteiligung der Union an der Informationsstelle trägt zur Erreichung der Prioritäten des Aktionsbereichs ***MEDIA*** bei. Die Kommission vertritt die Union in ihren Beziehungen zur Informationsstelle.

Geänderter Text

2. Die Union ist während der Laufzeit des Programms Mitglied der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Die Beteiligung der Union an der Informationsstelle trägt zur Erreichung der Prioritäten des Aktionsbereichs ***MEDIEN*** bei. Die Kommission vertritt die Union in ihren Beziehungen zur Informationsstelle.

Der Aktionsbereich **MEDIA** unterstützt die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags der Union für die Informationsstelle, **um** die Erhebung von Daten und Analysen im audiovisuellen Bereich **zu fördern**.

Der Aktionsbereich **MEDIEN** unterstützt die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags der Union für die Informationsstelle **und** die Erhebung von Daten und Analysen im audiovisuellen Bereich.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Erhebung von Daten über den Kultur- und Kreativsektor

Die Kommission verstärkt die Zusammenarbeit zwischen ihren Dienststellen, beispielsweise der Gemeinsamen Forschungsstelle und Eurostat, damit geeignete statistische Daten zur Messung und Analyse der Wirkung der Kulturpolitik erhoben werden können. Bei dieser Aufgabe arbeitet die Kommission mit Exzellenzzentren in Europa und einzelstaatlichen Statistikinstituten sowie mit dem Europarat, der OECD und der UNESCO zusammen. Sie trägt dadurch zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsbereichs KULTUR bei und verfolgt die weiteren Entwicklungen in der Kulturpolitik sehr aufmerksam, auch durch die frühzeitige Einbeziehung von Interessenträgern bei den Überlegungen zu Indikatoren, die für unterschiedliche Sektoren gemeinsam oder spezifisch für ein Tätigkeitsfeld gelten, und deren Anpassung. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Bericht über diese Tätigkeiten vor.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms werden im Einklang mit der *[InvestEU-Verordnung]* und *Titel X* der *Haushaltsordnung* durchgeführt.

Geänderter Text

3. Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms werden im Einklang mit *Titel X* der *Haushaltsordnung* und *den in der [InvestEU-Verordnung] festgelegten Verfahren* durchgeführt. *Die im Zuge des Programms „Kreatives Europa“ geschaffene spezielle Garantiefazilität wird in der [InvestEU-Verordnung] fortgeführt; dabei wird den Durchführungsverfahren, die im Rahmen der durch die Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 eingerichteten Bürgschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor ausgearbeitet wurden, Rechnung getragen.*

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung von Empfängern geschuldeten Mitteln verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. Es gilt [Artikel X] der Verordnung XXX [Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung].

Geänderter Text

4. Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung von Empfängern geschuldeten Mitteln verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. Es gilt [Artikel X] der Verordnung XXX [Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung], *wobei von den bereits entwickelten Durchführungsverfahren auszugehen*

und diesen Rechnung zu tragen ist.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Zur Förderung der internationalen Dimension des Programms leisten die durch die Verordnung .../... [Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit] und die Verordnung .../... [IPA III] eingerichteten Programme einen finanziellen Beitrag zu den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen. Die vorliegende Verordnung gilt für die Nutzung dieser Programme, wobei die Übereinstimmung mit den Verordnungen, die das jeweilige Programm regeln, sichergestellt wird.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Programm wird durch Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung verwiesen wird. Gegebenenfalls wird der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene Betrag in den Arbeitsprogrammen ausgewiesen.

1. Das Programm wird durch **jährliche** Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung verwiesen wird. **Der Annahme der Arbeitsprogramme gehen Konsultationen mit den verschiedenen Interessenträgern voraus, damit sichergestellt ist, dass die verschiedenen beteiligten Sektoren mit den geplanten Maßnahmen bestmöglich unterstützt werden.** Gegebenenfalls wird der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen

vorgehaltene Betrag in den Arbeitsprogrammen ausgewiesen, **der jedoch die direkte Finanzierung in Form von Darlehen nicht ersetzen darf.**

Die allgemeinen und spezifischen Ziele und entsprechenden politischen Prioritäten und Maßnahmen des Programms sowie die zugeteilten Haushaltsmittel pro Maßnahme werden in den jährlichen Arbeitsprogrammen genau festgelegt. Die jährlichen Arbeitsprogramme umfassen ebenfalls einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt.

Geänderter Text

2. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 19, mit denen die vorliegende Verordnung durch die Ausarbeitung von Arbeitsprogrammen ergänzt wird.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen kann der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, dass eine angemessene Unterstützung kleiner Projekte im Rahmen des Aktionsbereichs KULTUR durch Maßnahmen, die möglicherweise

höhere Kofinanzierungssätze beinhalten, sichergestellt werden muss.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Finanzhilfen werden unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Merkmale des jeweiligen Projekts gewährt:

- (a) Qualität des Projekts;***
- (b) Wirkung;***
- (c) Qualität und Effizienz bei der Durchführung des Projekts.***

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Bewertungsausschuss kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen.

2. Der Bewertungsausschuss kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen. ***In seinen Sitzungen sind die Mitglieder physisch anwesend oder werden von außen zugeschaltet.***

Die Sachverständigen kommen aus dem Bereich, der Gegenstand der Bewertung ist. Der Bewertungsausschuss kann eine Stellungnahme von Sachverständigen aus dem antragstellenden Land anfordern.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Abweichend von Artikel [130 Absatz 2] der Haushaltsordnung **können** in entsprechend gerechtfertigten Fällen Kosten als förderfähig eingestuft **werden**, die dem Empfänger vor Einreichung des Finanzhilfeantrags entstanden sind, sofern diese Kosten unmittelbar mit der Umsetzung der geförderten Maßnahmen und Aktivitäten zusammenhängen.

Geänderter Text

3. Abweichend von Artikel [130 Absatz 2] der Haushaltsordnung **werden** in entsprechend gerechtfertigten Fällen Kosten als förderfähig eingestuft, die dem Empfänger vor Einreichung des Finanzhilfeantrags entstanden sind, sofern diese Kosten unmittelbar mit der Umsetzung der geförderten Maßnahmen und Aktivitäten zusammenhängen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. Folgenden Stellen können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden:

Geänderter Text

5. Folgenden Stellen können **ausnahmsweise** Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt **werden, und zwar auf der Grundlage bestimmter Aufgaben und Ziele, die von der Kommission festgelegt und im Sinne der Ziele des Programms regelmäßig überprüft** werden:

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Europäischen Filmakademie;

Geänderter Text

(a) der Europäischen Filmakademie **für die Zusammenarbeit mit dem**

Europäischen Parlament im Rahmen des LUX-Filmpreises, die auf einem von beiden Parteien und in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Europa Cinemas ausgehandelten und unterzeichneten Kooperationsabkommen beruht; solange keine Kooperationsvereinbarung getroffen ist, sind die vorgesehenen Mittel in die Rücklagen einzustellen;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) dem Jugendorchester der Europäischen Union.

Geänderter Text

(b) dem Jugendorchester der Europäischen Union *für seine Aktivitäten, u. a. die regelmäßige Auswahl und Schulung junger Musiker aus allen Mitgliedstaaten durch Residenzprogramme, die Mobilität und die Möglichkeit bieten, im Rahmen von Festivals und Tourneen innerhalb der EU und auf internationaler Bühne aufzutreten, und zur Verbreitung der europäischen Kultur über Ländergrenzen hinweg sowie zur Internationalisierung der Karrieren junger Musiker beitragen, wobei auf eine geografische Ausgewogenheit unter den Teilnehmern geachtet wird; das Jugendorchester der Europäischen Union sollte seine Einnahmen fortlaufend diversifizieren, indem es aktiv nach neuen Quellen finanzieller Unterstützung sucht und so weniger abhängig von Unionsmitteln wird; die Aktivitäten des Jugendorchesters der Europäischen Union stehen im Einklang mit den Zielen und Prioritäten des Programms und des Aktionsbereichs KULTUR, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung des Publikums.*

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sorgt die Kommission für die Kohärenz und Komplementarität des Programms mit den einschlägigen Strategien und Programmen, insbesondere in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, Bildung, Jugend und Solidarität, Beschäftigung und soziale Inklusion, Forschung und Innovation, Industrie und Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz, Kohäsion, Regionalpolitik und Stadtentwicklung, staatliche Beihilfen sowie internationale Zusammenarbeit und Entwicklung.

Geänderter Text

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sorgt die Kommission für die umfassende Kohärenz und Komplementarität des Programms mit den einschlägigen Strategien und Programmen, insbesondere in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, Bildung, ***vor allem digitale Bildung und Medienkompetenz***, Jugend und Solidarität, Beschäftigung und soziale Inklusion, ***insbesondere von Randgruppen und Minderheiten***, Forschung und ***Innovation***, ***einschließlich sozialer*** Innovation, Industrie und Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz, Kohäsion, Regionalpolitik und Stadtentwicklung, ***nachhaltiger Tourismus***, staatliche Beihilfen, ***Mobilität*** sowie internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, ***unter anderem mit dem Ziel, die wirksame Verwendung öffentlicher Gelder zu fördern***.

Die Kommission stellt sicher, dass bei der Anwendung der im [InvestEU-Programm] festgelegten Verfahren für die Zwecke des Programms die Verfahren berücksichtigt werden, die im Rahmen der durch Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 eingerichteten Bürgschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor entwickelt wurden.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) er erfüllt die **Mindestqualitätsanforderungen** jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;

Geänderter Text

(b) er erfüllt die **hohen Qualitätsanforderungen** jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;

Abänderung 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Für Vorschläge, die mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, kann Unterstützung über andere Programme und Fonds gemäß Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung [Eigenmittelverordnung COM(2018)0375] direkt gewährt werden, soweit diese Vorschläge im Einklang mit den Zielen des Programms stehen. Die Kommission stellt sicher, dass die Auswahl- und Gewährungskriterien für die Auszeichnung von Projekten mit dem Exzellenzsiegel für die potenziellen Begünstigten kohärent, klar und transparent sind.

Abänderung 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Bürgschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor im Rahmen des Programms

„InvestEU“

- 1. Die finanzielle Förderung im Rahmen des neuen Programms**
„InvestEU“ beruht auf den Zielen und den Kriterien der Bürgschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor, wobei die Besonderheiten des Sektors berücksichtigt werden.
- 2. Im Rahmen des Programms „InvestEU“ wird Folgendes geboten:**
 - (a) Zugang zu Finanzmitteln für KMU sowie Kleinst-, kleine und mittlere Organisationen des Kultur- und Kreativsektors;**
 - (b) Bürgschaften für teilnehmende Finanzmittler aus allen an der Bürgschaftsfazilität teilnehmenden Ländern;**
 - (c) zusätzliches Fachwissen betreffend die Risikobewertung von KMU und Kleinst-, kleinen und mittleren Organisationen und Projekten im Kultur- und Kreativsektor für teilnehmende Finanzmittler;**
 - (d) der Umfang an Fremdfinanzierungen, die KMU sowie Kleinst-, kleinen und mittleren Organisationen zur Verfügung stehen;**
 - (e) die Möglichkeit für KMU und Kleinst-, kleine und mittlere Organisationen aus allen Regionen und Sektoren, ein diversifiziertes Kreditportfolio aufzustellen und einen Marketing- und Absatzförderungsplan vorzuschlagen;**
 - (f) folgende Kreditformen: Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte unter Ausschluss persönlicher Sicherheiten; Unternehmensübertragungen; Umlaufmittel wie z. B. Vorfinanzierung, Lückenfinanzierung, Cashflow und Kreditlinien.**

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Aktionsbereiche verfügen über einen gemeinsamen Satz an qualitativen Indikatoren. Jeder Aktionsbereich verfügt über einen individuellen Satz an Indikatoren.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Programms wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ausarbeitung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu erlassen, einschließlich Änderungen des Anhangs II zwecks Überarbeitung oder Ergänzung der Indikatoren, **soweit dies für die Überwachung und Evaluierung erforderlich ist.**

2. Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Programms wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ausarbeitung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu erlassen, einschließlich Änderungen des Anhangs II zwecks Überarbeitung oder Ergänzung der Indikatoren. **Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2022 einen delegierten Rechtsakt betreffend die Indikatoren.**

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die verfügbaren Zahlen zur Höhe der Mittel für Verpflichtungen und der

Mittel für Zahlungen, die notwendig gewesen wären, um die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichneten Projekte zu finanzieren, sollten den beiden Teilen der Haushaltsbehörde jedes Jahr übermittelt werden, und zwar mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer jeweiligen Standpunkte zum Unionshaushalt für das folgende Jahr und im Einklang mit dem gemeinsam vereinbarten Zeitplan für das jährliche Haushaltsverfahren.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Zwischenevaluierung** des Programms erfolgt, *sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.*

Geänderter Text

2. Die **Halbzeitevaluierung** des Programms erfolgt **bis zum 30. Juni 2024.**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2024 den Halbzeitevaluierungsbericht vor.

Die Kommission legt erforderlichenfalls und auf der Grundlage der Halbzeitevaluierung einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung dieser Verordnung vor.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber zwei Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, **nimmt** die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

Geänderter Text

3. Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber zwei Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, **legt** die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

Abänderung 110

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

Geänderter Text

1. Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen) durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, **unter Verwendung des Programmnamens und im Falle der im Rahmen des Aktionsbereichs MEDIEN finanzierten Maßnahmen des Logos des Aktionsbereichs MEDIEN** bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung deutlich herausgestellt wird. **Die Kommission entwickelt für den Aktionsbereich KULTUR ein Logo, das im Zusammenhang mit im Rahmen des Aktionsbereichs KULTUR geförderten Maßnahmen zu verwenden ist.**

Abänderung 111

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **Kooperationsprojekte;**

(a) **länderübergreifende**
Kooperationsprojekte, **wobei eine**
eindeutige Unterscheidung zwischen
kleinen, mittleren und großen Projekten
vorzunehmen ist und
Kleinstorganisationen und kleine
Organisationen im Kulturbereich
besonders zu berücksichtigen sind;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern und Fachleuten aus dem Kultur- und Kreativsektor;

(d) Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern, **Handwerkerinnen und Handwerker** und Fachleuten aus dem Kultur- und Kreativsektor **bei ihrer länderübergreifenden Tätigkeit, einschließlich der Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der künstlerischen Tätigkeit; Verbreitung künstlerischer und kultureller Werke;**

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Unterstützung von Organisationen aus dem Kultur- und Kreativsektor beim Agieren auf internationaler Ebene;

(e) Unterstützung von Organisationen aus dem Kultur- und Kreativsektor beim Agieren auf internationaler Ebene **und beim Aufbau von Kapazitäten;**

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung des Musiksektors: Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation im Musikbereich, insbesondere **in Bezug auf** die Verbreitung musikalischer Repertoires in Europa und anderen Teilen der Welt, Schulungsmaßnahmen und Publikumsentwicklung **für europäische Musik** sowie Unterstützung der Datenerhebung und -analyse;

Geänderter Text

(a) Unterstützung des Musiksektors: Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation im Musikbereich, insbesondere **im Bereich von Live-Musik-Darbietungen, unter anderem durch Kontaktpflege, Verbreitung und Förderung vielfältiger europäischer** musikalischer **Werke und eines vielfältigen musikalischen** Repertoires in Europa und anderen Teilen der Welt, **Teilnahme an** und **Zugang zu Schulungsmaßnahmen und Musik,** Publikumsentwicklung, **Stärkung des Bekanntheitsgrads und der Anerkennung von Urhebern, Unterstützern und Künstlern, insbesondere von jungen und aufstrebenden Künstlern,** sowie Unterstützung der Datenerhebung und -analyse;

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung des Buch- und Verlagssektors: gezielte Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation, insbesondere der Übersetzung und grenzüberschreitenden Bekanntmachung europäischer Literatur in Europa und anderen Teilen der Welt, Schulungen und Austauschmaßnahmen für Fachleute des Sektors, Autorinnen und Autoren sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, länderübergreifende Projekte

Geänderter Text

(b) Unterstützung des Buch- und Verlagssektors: gezielte Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation, insbesondere der Übersetzung, **der Anpassung an Formate, die Menschen mit Behinderungen zugänglich sind,** und **der** grenzüberschreitenden Bekanntmachung europäischer Literatur in Europa und anderen Teilen der Welt, **unter anderem durch Bibliotheken,** Schulungen und Austauschmaßnahmen für Fachleute

zur Förderung von Kooperation,
Innovation und Entwicklung im Sektor;

des Sektors, Autorinnen und Autoren
sowie Übersetzerinnen und Übersetzer **und**
länderübergreifende Projekte zur
Förderung von Kooperation, Innovation
und Entwicklung im Sektor;

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Unterstützung des **Architektur-** und **Kulturerbesektors**: zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Akteure, **Kapazitätsaufbau**, **Publikumsentwicklung** und **Internationalisierung** der **Sektoren Kulturerbe** und **Architektur**, **Förderung** der Baukultur, **Unterstützung** der **Bewahrung**, **Erhaltung** und Aufwertung des Kulturerbes und seiner Werte durch Sensibilisierung, Vernetzung und Peer-Learning-Aktivitäten;

Geänderter Text

(c) Förderung des **Kulturerbesektors** und **von Architektur**: zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Akteure, **der Forschung**, **der Festlegung hoher Qualitätsstandards**, des Kapazitätsaufbaus, **der Weitergabe beruflicher Kenntnisse** und **Kompetenzen unter Handwerkern**, der **Einbeziehung des Publikums**, der Bewahrung, Erhaltung und **Regeneration von Lebensraum**, **der Umnutzung**, der Baukultur, **der Nachhaltigkeit** und der **Verbreitung**, Aufwertung und **Internationalisierung** des Kulturerbes und seiner Werte durch Sensibilisierung, Vernetzung und Peer-Learning-Aktivitäten;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Unterstützung anderer Sektoren: zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung kreativer Aspekte der Sektoren Design und Mode sowie des Kulturtourismus; Bewerbung und Repräsentation dieser Sektoren außerhalb der Europäischen

Geänderter Text

(d) Unterstützung anderer Sektoren: zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der kreativen Aspekte **anderer Sektoren**, **einschließlich** der Sektoren Design und Mode sowie des **nachhaltigen** Kulturtourismus; Bewerbung und

Union.

Repräsentation dieser Sektoren außerhalb der Europäischen Union.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unterstützung aller Branchen des Kultur- und Kreativsektors in Bereichen, in denen gemeinsame Bedürfnisse vorhanden sind, wobei bei Bedarf sektorspezifische Maßnahmen entwickelt werden können, wenn ein gezielter Ansatz durch die Besonderheiten des jeweiligen Teilsektors gerechtfertigt ist. Ein horizontaler Ansatz wird bei länderübergreifenden Projekten zur Förderung der Zusammenarbeit, Mobilität und Internationalisierung verfolgt, unter anderem durch Residenzprogramme, Tourneen, Veranstaltungen, Live-Aufführungen, Ausstellungen und Festivals, sowie zur Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovativität, von Schulungen und Austauschmaßnahmen für Fachleute des Sektors, des Kapazitätsaufbaus, der Vernetzung, von Kompetenzen, der Publikumsentwicklung sowie der Datenerhebung und -analyse. Für sektorspezifische Maßnahmen werden Fördermittel bereitgestellt, die den als vorrangig erachteten Sektoren angemessen sind. Mit sektorspezifischen Maßnahmen soll ein Beitrag zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen geleistet werden, mit denen sich die unterschiedlichen in Anhang I genannten vorrangigen Sektoren konfrontiert sehen, wobei auf vorhandenen Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen aufzubauen ist.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Spezifische Maßnahmen, um die kulturelle Vielfalt sowie das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen und um den interkulturellen Dialog zu stimulieren:

Geänderter Text

Spezifische Maßnahmen, um die **europäische Identität und die** kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen und um den interkulturellen Dialog anzuregen:

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Europäisches Kulturerbe-Siegel – Sicherstellung der finanziellen Unterstützung gemäß Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;

Geänderter Text

(b) Europäisches Kulturerbe-Siegel – Sicherstellung der finanziellen Unterstützung gemäß Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ – **und Netz der mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten;**

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

³⁴ Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) EU-Kulturpreise;

(c) EU-Kulturpreise ***einschließlich des Europäischen Theaterpreises;***

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Maßnahmen, die interdisziplinäre Produktionen mit Bezug zu Europa und seinen Werten zum Ziel haben;

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zur Umsetzung der in Artikel 5 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs MEDIA des Programms werden – unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Ländern bei der Produktion audiovisueller Inhalte, beim Vertrieb, beim Zugang und hinsichtlich der Größe und der Besonderheiten der betreffenden Märkte – unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

Im Zusammenhang mit den in Artikel 5 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs MEDIEN des Programms werden ***die Anforderungen gemäß der Richtlinie 2010/13/EU***, die Unterschiede zwischen den Ländern bei der Produktion und beim Vertrieb audiovisueller Inhalte sowie beim Zugang zu ihnen und die Größe und die Besonderheiten der betreffenden Märkte berücksichtigt, und zu ihrer Umsetzung werden unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) Entwicklung audiovisueller Werke;

Geänderter Text

- (a) Entwicklung **europäischer** audiovisueller Werke, **insbesondere Film- und Fernsehproduktionen wie Spielfilme, Kurzfilme, Dokumentarfilme, Kinder- und Animationsfilme, sowie interaktiver Werke wie hochwertige und erzählerische Videospiele und Multimedia-Inhalte mit starkem Potenzial für die länderübergreifende Verbreitung durch unabhängige Produktionsgesellschaften aus der Union;**

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Schaffung von innovativen TV-Inhalten und innovativem Serien-Storytelling;

Geänderter Text

- (b) Produktion von innovativen **und hochwertigen** TV-Inhalten und seriellen Erzählungen **für alle Altersgruppen durch Förderung unabhängiger Produktionsgesellschaften aus der Union;**

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ba) Unterstützung von Initiativen, die sich der Schaffung und Bekanntmachung von Werken widmen, die mit der**

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Werbe- und Marketinginstrumente, auch online und mit Einsatz von Datenanalyse, um den Bekanntheitsgrad, die Sichtbarkeit, den grenzübergreifenden Zugang und die Publikumsreichweite europäischer Werke zu steigern;

Geänderter Text

(c) **Förder-,** Werbe- und Marketinginstrumente, auch online und mit Einsatz von Datenanalyse, um den Bekanntheitsgrad, die Erkennbarkeit, den grenzübergreifenden Zugang und die Publikumsreichweite europäischer Werke zu steigern;

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Unterstützung des internationalen Vertriebs und der Verbreitung von ausländischen europäischen Werken auf allen Plattformen, auch mithilfe koordinierter, auf mehrere Länder ausgerichteter Vertriebsstrategien;

Geänderter Text

(d) Unterstützung des internationalen Vertriebs und der Verbreitung von ausländischen europäischen Werken, **sowohl kleiner als auch größerer Produktionen,** auf allen Plattformen, auch mithilfe koordinierter, auf mehrere Länder ausgerichteter Vertriebsstrategien **und durch Untertitelung, Synchronisation und Audiobeschreibung;**

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Maßnahmen zur Unterstützung von Ländern mit geringen Kapazitäten zur Beseitigung ihrer jeweiligen ermittelten Defizite;

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Unterstützung des Austauschs zwischen Unternehmen und von Vernetzungsaktivitäten, um europäische und internationale Koproduktionen zu erleichtern;

(e) Unterstützung des Austauschs zwischen Unternehmen und von Vernetzungsaktivitäten zur Erleichterung europäischer und internationaler Koproduktionen ***und der Verbreitung europäischer Werke;***

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Unterstützung von europäischen Netzen audiovisueller Akteure aus unterschiedlichen Ländern zur Förderung kreativer Talente im audiovisuellen Sektor;

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) besondere Maßnahmen zur Förderung der fairen Behandlung kreativer Talente im audiovisuellen Sektor;

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Initiativen zur Förderung der Publikumsentwicklung und der Filmbildung, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten;

(g) Initiativen zur Förderung der Publikumsentwicklung und **-einbeziehung, insbesondere in Kinos, und** der Filmbildung **und audiovisuellen Bildung**, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten;

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) Schulungs- und Mentoring-Aktivitäten, um die Fähigkeit der audiovisuellen Akteure zur Anpassung an neue Marktentwicklungen und digitale Technologien zu verbessern;

(h) Schulungs- und Mentoratsaktivitäten, um die Fähigkeit der audiovisuellen Akteure, **darunter Handwerker und Kunsthandwerker**, zur Anpassung an neue Marktentwicklungen und digitale Technologien zu verbessern;

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

- (i) **Netz** europäischer Video-on-Demand-Anbieter, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Werke anbieten;

Geänderter Text

- (i) **ein oder mehrere Netze** europäischer Video-auf-Abruf-Anbieter, in deren Angebot ausländische europäische Werke einen erheblichen Anteil ausmachen;

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

- (j) **Netz(e)** europäischer Festivals, die **einen** erheblichen Anteil ausländischer europäischer **Filme** zeigen;

Geänderter Text

- (j) **europäische Festivals und Netze** europäischer Festivals, die **vielfältige europäische audiovisuelle Werke mit einem** erheblichen Anteil ausländischer europäischer **Werke** zeigen **und fördern**;

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

- (k) **Netz** europäischer Kinobetreiber, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen;

Geänderter Text

- (k) **Netz** europäischer Kinobetreiber, in deren Programmen ausländische europäische Filme einen erheblichen Anteil ausmachen **und die dazu beitragen, die Rolle von Kinos in der Wertschöpfungskette und öffentliche Filmvorführungen als gesellschaftliches Erlebnis zu stärken**;

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

- (l) spezifische Maßnahmen für eine ausgewogenere Beteiligung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor;

Geänderter Text

- (l) besondere Maßnahmen, ***einschließlich Mentorats- und Vernetzungsaktivitäten***, für eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor;

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (na) Förderung der Verbreitung von und des mehrsprachigen Zugangs zu kulturellen Fernsehinhalten, sowohl online als auch offline, unter anderem durch Untertitelung, mit dem Ziel, den Reichtum und die Vielfalt des europäischen Kulturerbes, zeitgenössischer Werke und der Sprachen zu fördern.***

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) Politikentwicklung, grenzübergreifender Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten und sektorübergreifende Vernetzung zwischen

- (a) Politikentwicklung, grenzübergreifender Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten, ***einschließlich der Betreuung neuer Teilnehmer des***

Organisationen des Kultur- und Kreativsektors und politischen Entscheidungsträgern;

Programms durch andere Teilnehmer („Peer-Mentoring“), Bewusstseinsbildung und sektorübergreifende Vernetzung zwischen Organisationen des Kultur- und Kreativsektors und politischen Entscheidungsträgern, auch durch einen ständigen strukturellen Dialog mit Interessengruppen und mithilfe eines Forums des Kultur- und Kreativsektors zur Stärkung des Dialogs und zur Ausrichtung der Strategien des Sektors;

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung neuer Formen der kreativen Arbeit an den Schnittstellen unterschiedlicher Bereiche des Kultur- und Kreativsektors, etwa durch Nutzung innovativer Technologien;

Geänderter Text

(a) Unterstützung neuer Formen der kreativen Arbeit an den Schnittstellen unterschiedlicher Bereiche des Kultur- und Kreativsektors ***und mit Akteuren aus anderen Sektoren***, etwa durch Nutzung innovativer Technologien ***und durch Anleitung bei der Nutzung dieser Technologien innerhalb von Kulturorganisationen sowie durch Zusammenarbeit über digitale Innovationszentren („digital hubs“)***;

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Maßnahmen betreffend interdisziplinäre Produktionen mit Bezug zu Europa und seinen Werten;

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Bekanntmachung des Programms auf nationaler Ebene und Bereitstellung **von** Informationen über die verschiedenen Arten finanzieller Unterstützung, die im Rahmen der Unionspolitik zur Verfügung stehen;

Geänderter Text

(a) Bekanntmachung des Programms auf nationaler Ebene und Bereitstellung **einschlägiger** Informationen über die verschiedenen Arten finanzieller Unterstützung, die im Rahmen der Unionspolitik zur Verfügung stehen, **und zu den Bewertungskriterien, -verfahren und -ergebnissen**;

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Stimulierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Fachleuten, Einrichtungen, Plattformen und Netzen innerhalb der Politikbereiche und Sektoren, die unter das Programm fallen, sowie bereichs- und sektorübergreifend;

Geänderter Text

(b) **Unterstützung potenzieller Antragsteller während des Antragsverfahrens und** Anregung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit **und des Austausches bewährter Verfahren** zwischen Fachleuten, Einrichtungen, Plattformen und Netzen innerhalb der Politikbereiche und Sektoren, die unter das Programm fallen, sowie bereichs- und sektorübergreifend;

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Unterstützung der Kommission, damit die Ergebnisse des Programms in geeigneter Form bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gemacht bzw. verbreitet werden;

Geänderter Text

(c) Unterstützung der Kommission bei der Bekanntmachung und Verbreitung der Ergebnisse des Programms ***nach einem sowohl von unten nach oben als auch von oben nach unten verlaufenden Ansatz („Bottom-Up“ und „Top-Down“) in geeigneter Form unter den Bürgerinnen und Bürgern und den Akteuren.***

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Begleiten des strukturellen Wandels im ***Mediensektor*** durch Förderung eines ***vielfältigen***, pluralistischen Medienumfelds und Beobachtung ***dieses Umfelds***;

Geänderter Text

(a) Begleiten des strukturellen ***und technologischen*** Wandels im ***Nachrichtenmediensektor*** durch Förderung eines ***unabhängigen und*** pluralistischen Medienumfelds und ***Unterstützung einer unabhängigen*** Beobachtung ***zur Beurteilung von Risiken und Herausforderungen für den Medienpluralismus und die Medienfreiheit***;

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung hoher Standards im Bereich der Medienproduktion durch Unterstützung der Zusammenarbeit, des kollaborativen Journalismus und

Geänderter Text

(b) Förderung hoher Standards im Bereich der Medienproduktion durch Förderung der Zusammenarbeit, ***digitaler Kompetenzen***, der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Journalismus und

hochwertiger Inhalte;

hochwertiger Inhalte *sowie nachhaltiger Wirtschaftsmodelle für den Medienbereich, sodass die Einhaltung der Berufsethik im Journalismus sichergestellt wird;*

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der Medienkompetenz, *sodass* die Bürgerinnen und Bürger ein kritisches Verständnis der Medien entwickeln.

Geänderter Text

(c) Förderung der Medienkompetenz, sodass die Bürgerinnen und Bürger *und insbesondere junge Menschen* ein kritisches Verständnis der Medien entwickeln, und *Unterstützung der Einrichtung einer Unionsplattform für den Austausch von Verfahren und Strategien zur Förderung der Medienkompetenz zwischen allen Mitgliedstaaten, unter anderem über Radio- und Medien-Hochschulnetze, die Europa zum Gegenstand haben, und Bereitstellung von Schulungsprogrammen für Medienschaffende im Nachrichtenbereich, damit Desinformation erkannt und bekämpft wird.*

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Förderung und Sicherstellung des politischen und zivilgesellschaftlichen Dialogs über Bedrohungen der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in Europa;

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. GEMEINSAME QUALITATIVE UND QUANTITATIVE WIRKUNGSINDIKATOREN DES PROGRAMMS

- (1) sein Nutzen für die Bürger und Gemeinschaften;**
- (2) sein Nutzen hinsichtlich der Förderung der europäischen kulturellen Vielfalt und des europäischen Kulturerbes;**
- (3) sein Nutzen für die Wirtschaft der Union und im Hinblick auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen, insbesondere im Kultur- und Kreativsektor und in KMU;**
- (4) Mainstreaming der Politikbereiche der Union, einschließlich der internationalen Kulturbeziehungen;**
- (5) der europäische Mehrwert der Projekte;**
- (6) die Qualität der Partnerschaften und kulturellen Projekte;**
- (7) die Zahl der Personen, die auf die europäischen kulturellen und kreativen Werke, die im Rahmen des Programms unterstützt werden, zugreifen;**
- (8) die Zahl der Arbeitsplätze im Zusammenhang mit den geförderten Projekten;**
- (9) die Ausgewogenheit der Mitwirkung von Frauen und Männern und Mobilität und Stärkung der Stellung der Akteure im Kultur- und Kreativsektor, falls erforderlich.**